

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Streichung der überholten Begriffe „Schlechtwettergeld“ und „Winterausfallgeld“ aus den zum Ausschluss vom LStJA führenden Tatbeständen und Ergänzung dieser Tatbestände um die während der Corona-Krise nach § 3 Nr. 28a stfreien ArbG-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Corona-SteuerhilfeG).
- ▶ Beseitigung eines redaktionellen Versehens in Abs. 2 Satz 4 (JStG 2020).
- ▶ Ab 2024 Erweiterung der zum Ausschluss vom LStJA führenden Tatbestände um die im Ausgleichsjahr nur zeitweise im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigten Beiträge des ArbN zu seiner Arbeitslosenversicherung (JStG 2020).
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz – Corona-SteuerhilfeG) v. 19.6.2020 (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550);
 - ▷ Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 42b

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). ²Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. ³Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

...

4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor und nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektions-

schutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse bezogen hat oder

- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
5. [bis 31.12.2023:] für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder

[ab 1.1.2024:] für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis e oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder

...

(2) ¹Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis festzustellen. ²Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. ³Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. ⁴Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde. ⁵Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. ⁶Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.

(3) und (4) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich Fissenewert, Richter am FG, Stuttgart

Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

J 21-1

► **Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 (zum Ausschluss vom Lohnsteuer-Jahresausgleich führende Lohnersatzleistungen):** Die Änderung betrifft zum einen die Streichung der dort bislang aufgeführten Tatbestände des Schlechtwettergeldes und des Winterausfallgeldes und zum anderen deren Ergänzung um die von März 2020 bis Dezember 2021 stfrei gezahlten ArbG-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld nach § 3 Nr. 28a.

► **Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 (zum Ausschluss vom Lohnsteuer-Jahresausgleich führende nur zeitweise Berücksichtigung von bestimmten Versicherungsbeiträgen):** Die dort aufgeführten Tatbestände werden mW ab dem 1.1.2024 um die ab diesem Zeitpunkt in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. e aufgeführten Beiträge des ArbN für seine Arbeitslosenversicherung erweitert.

► **Abs. 2 Satz 4 (Beseitigung eines redaktionellen Versehens):** In dem sich auf das Merkmal „Steuerklasse“ beziehenden, mit „die“ beginnenden Relativsatz wird das 2011 aufgrund eines redaktionellen Versehens dort doppelt aufgenommene zweite Relativpronomen „die“ wieder beseitigt.

Rechtsentwicklung:

J 21-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 42b Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe § 42b Anm. J 20-2.

► **Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020** (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550): Der Katalog der Ausschlusstatbestände in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird um die vom ArbG zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 (jetzt: 31.12.2021; vgl. Anm. J 21-4) geleisteten Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld iSd. § 3 Nr. 28a erweitert. Zugleich werden dort die überholten Ausschlusstatbestände des Schlechtwettergeldes und des Winterausfallgeldes gestrichen.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): In Abs. 2 Satz 4 wird ein redaktionelles Versehen (zweifaches Pronomen „die“ im Relativsatz) beseitigt. Außerdem wird ab dem 1.1.2024 der Ausschlusstatbestand in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 um die ab diesem Zeitpunkt in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. e aufgenommenen Beiträge des ArbN zu seiner Arbeitslosenversicherung erweitert.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 21-3

► **Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 (zum Ausschluss vom Lohnsteuer-Jahresausgleich führende Lohnersatzleistungen):** Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020 (BGBl. I 2020,

1385; BStBl. I 2020, 550) und damit am 30.6.2020 in Kraft (Art. 6 Abs. 1 Corona-SteuerhilfeG). Die geänderte Fassung gilt daher gem. § 52 Abs. 1 rückwirkend für den gesamten VZ 2020.

► **Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 (zum Ausschluss vom Lohnsteuer-Jahresausgleich führende nur zeitweise Berücksichtigung von bestimmten Versicherungsbeiträgen):** Die Änderung tritt erst am 1.1.2024 in Kraft (Art. 50 Abs. 10 JStG 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6). Die Erweiterung der Ausschlussstatbestände um die durch Verweis auf § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. e einbezogenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gilt daher gem. § 52 Abs. 1 idF durch Art. 5 Nr. 7 Buchst. a JStG 2020 für den LStJA in Bezug auf Arbeitslohn, von dem ab dem 1.1.2024 ein StAbzug vorzunehmen ist.

► **Abs. 2 Satz 4 (Beseitigung eines redaktionellen Versehens):** Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) und damit am 29.12.2020 in Kraft (Art. 50 Abs. 1 JStG 2020).

J 21-4 Grund und Bedeutung der Änderung in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4:

► **Grund der Änderung:** Durch den gleichfalls im Rahmen des Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020 (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550) neu eingefügten § 3 Nr. 28a werden die Zuschüsse des ArbG zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld seiner ArbN stfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Mit der StBefreiung sollen sowohl in Tarifverträgen vereinbarte als auch freiwillig geleistete Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den ArbG für die Dauer der Corona-Krise vorübergehend gefördert und die dadurch entstandenen sozialen Härten auf diesem Wege abgemildert werden (BTDrucks. 19/19150, 12). Nach Auffassung des Gesetzgebers sind die stfreien ArbG-Zuschüsse jedoch in den ProgrVorb. (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) einzubeziehen. Er hat es daher für erforderlich gehalten, in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 einen zusätzlichen Ausschlussbestand für den betrieblichen LStJA aufzunehmen, da ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen der Zahlung des Kurzarbeitergeldes (Zahlung in 2020) und der Gewährung des ArbG-Zuschusses zum Kurzarbeitergeld im Folgejahr nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann (BTDrucks. 19/19601, 33). Diese Ergänzung ist erst vom FinAussch. des BTag veranlasst worden und war im ursprünglichen Gesetzentwurf der BReg. v. 7.5.2020 (BRDrucks. 221/20) noch nicht enthalten. Da es sich bei den Zahlungen nach § 3 Nr. 28a begrifflich um Zuschüsse und nicht (wie bei § 3 Nr. 28) um „Aufstockungsbeträge“ oder „Zuschläge“ handelt, war ihre gesonderte Auflistung auch aus Gründen der Normenklarheit geboten. Die Streichung der Begriffe „Schlechtwettergeld“ und „Winterausfallgeld“ ist darauf zurückzuführen, dass diese Leistungen nicht mehr gezahlt werden. An ihre

Stelle ist das Saison-Kurzarbeitergeld getreten, das jedoch von dem in den Ausschlusstatbeständen bereits aufgeführten Kurzarbeitergeld mitumfasst wird (BTDrucks. 19/19601, 33).

► **Bedeutung der Änderung:** Werden von Seiten des ArbG nach § 3 Nr. 28a stfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld oder zum Saison-Kurzarbeitergeld geleistet, schließt der Bezug eines solchen Zuschusses den betrieblichen LStJA aus. Steuerfrei waren ursprünglich nur die für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 geleisteten Zuschüsse (§ 3 Nr. 28a idF des Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020, BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550; vgl. BTDrucks. 19/19150, 12). Da die Corona-Krise auch über das Kj. 2020 hinaus weiter andauert, hat der Gesetzgeber den begünstigten Zeitraum mittlerweile im Zuge des JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) bis zum 31.12.2021 verlängert (§ 3 Nr. 28a idF durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. e JStG 2020).

Grund und Bedeutung der Änderung in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5:

J 21-5

► **Grund der Änderung:** Es handelt sich um eine erst zum 1.1.2024 in Kraft tretende redaktionelle Anpassung aufgrund der gleichzeitigen Einfügung des Buchst. e in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 (BTDrucks. 19/22850, 102).

► **Bedeutung der Änderung:** Durch die in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. e getroffene Regelung werden ab dem 1.1.2024 die für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu leistenden ArbN-Beiträge in die Berechnung der Vorsorgepauschale einbezogen, soweit sie zusammen mit den in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b bis d genannten Teilbeiträgen einen Betrag von 1 900 € nicht übersteigen. Ist dies der Fall und werden die Beiträge im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale nur zeitweise einbezogen, schließt dies die Durchführung des betrieblichen LStJA ab dem VZ 2024 aus.

Grund und Bedeutung der Änderung in Abs. 2 Satz 4:

J 21-6

► **Grund der Änderung:** Im BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) war Satz 4 neu gefasst worden (s. § 42b Anm. 2). Dabei war dem Gesetzgeber ein redaktioneller Fehler unterlaufen, da in den Beginn des sich auf das Merkmal „Steuerklasse“ beziehenden Relativsatzes das Relativpronomen doppelt aufgenommen worden ist („die die“).

► **Bedeutung der Änderung:** Der Fehler wird beseitigt, indem das zweite Wort „die“ wieder gestrichen wird.

